

Protokollauszug vom 10. Dezember 2019

172 40 Schulbetrieb
40.30.10.10 Logopädische Therapie
Gebundenerklärung Mehrkosten Therapieangebot in der Höhe von 321'678.-- Franken

Beschluss

1. Die Zentralschulpflege beschliesst, dass die im Jahr 2019 zusätzlich anfallenden Kosten für die Therapien (Logopädie) von Winterthurer Schülerinnen und Schülern im Gesamtbetrag von Fr. 321'678.00 gestützt auf § 11 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktegruppe Volksschule (514) freigegeben werden.
2. Die Produktegruppe ist berechtigt, im Falle einer Überschreitung ihres Globalkredits maximal den als gebunden erklärten Betrag als exogenen Faktor abzurechnen.
3. Mitteilung an: Departement Schule und Sport: Bereich Bildung, Bereich Zentrale Dienste; Departement Finanzen: Finanzamt; Finanzkontrolle

Ausgangslage

Bereits im Entscheid betr. Gebundenheit Therapieangebot erhöhter Bedarf Logopädie wurde für das Jahr 2018 ein vermehrter logopädischer Bedarf für Kinder ohne Sonderschulindikation festgestellt. Dieser Bedarf blieb auch für das Schuljahr 2019/20 weiterhin bestehen. Betroffen sind Kinder, die nicht in die Sprachheilschule eintreten konnten, Kinder die von der Sprachheilschule zurückkamen oder Kinder die einen allgemein erhöhten Bedarf im logopädischen Bereich aufwiesen. Die Indikation ist bei allen Schülerinnen und Schülern durch eine Zweitmeinung erhärtet. Angemeldet für entsprechende Massnahmen waren insgesamt 72 Kinder im Umfang von 4.43 VZE. Die Zweitmeinung bestätigte die dringende Indikation bei 56 Kindern, was ein Mehreinsatz von Vollzeiteinheiten im Umfang von 2.25 VZE bedeutet. Ein Verzicht auf die Massnahmen hätte bedeutet, dass die meisten dieser Kinder während längerer Zeit nicht mit der ihnen gesetzlich zustehenden logopädischen Therapie versorgt worden wären. Der individuelle Rechtsanspruch auf logopädische Therapie ist in §§ 33 f. VSG sowie in §§ 2 bis 4 und 9-11 VSM festgelegt. Trotz der zusätzlichen Massnahmen bleibt der Therapieanteil im Rahmen des kantonal vorgegebenen Höchstangebots.

Begründung

2019 waren 27.1 Vollzeiteinheiten (VZE) für Regelschulkinder ohne sonderschulische Indikation mit einem Gesamtaufwand von 4.21 Mio. Franken budgetiert. Aufgrund des ausgewiesenen zusätzlichen Bedarfs an Logopädie im Rahmen von 2.07 VZE (Schnitt SJ 2018/19 und 2019/20) resultieren Mehrkosten von Fr. 321'678.--. Die Stadt ist verpflichtet, die Therapiemassnahmen den Kindern, welche einen ausgewiesenen Bedarf haben, anzubieten

Kosten

Für den Mehrbedarf von 2.07 VZE im Durchschnitt des Kalenderjahres resultieren Mehrkosten von 321'678 Franken (Kostenstelle 514191)

Gebundenheit

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben der Erfolgsrechnung, die zu einer relevanten Überschreitung des Globalkredits führen, sind als gebunden zu erklären (Art. 15 Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sowie Art. 56 Abs. 3 Vollzugverordnung über den Finanzhaushalt). Im Bereich der Schule ist die Schulpflege zuständig, gebundene Ausgaben zu bewilligen (§ 105 Gemeindegesetz; Markus Rüssli in GG Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, N. 2 zu § 105).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch Entscheide eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

Vorgabe durch Rechtsatz

Die logopädische Therapie gehört gemäss Volksschulrecht zu den sonderpädagogischen Massnahmen. Der Anspruch auf Logopädie ist im Volksschulgesetz (§ 34 Abs. 3) und in der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (§§ 9 bis 11) festgelegt. Auch mit den zusätzlich verordneten Massnahmen übersteigt das Therapieangebot der Stadt Winterthur das maximal vorzusehende Höchstangebot an Therapien gemäss § 11 VSM nicht.

Örtliche und zeitliche Gebundenheit

Die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit logopädischer Therapie erfolgt entsprechend den rechtlichen Grundlagen vor Ort. Der Anspruch des Kindes besteht unmittelbar aufgrund des ausgewiesenen Bedarfs. Erhebliches zeitliches oder örtliches Ermessen für die Therapie besteht nicht, sobald deren Bedarf ausgewiesen ist

Anerkennung als exogener Faktor

Mit der Gebundenerklärung von nicht budgetierten Ausgaben der Erfolgsrechnung ist darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang diese als exogener Faktor geltend gemacht werden können. Voraussetzung für die Anerkennung als exogener Faktor ist, dass der

zusätzliche Mittelbedarf nicht voraussehbar war und eine anderweitige Kompensation nicht möglich ist (Art. 56 Vollzugverordnung über den Finanzhaushalt).

Der Bedarf an zusätzlichen Therapien im Jahre 2019 war zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannt. In den vorausgehenden Jahren wurden für solche Kinder Therapien im Rahmen der Sonderbeschulung über Integrative Sonderbeschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) eingerichtet. ISR ausschliesslich auf Grund sprachlichen Bedarfs ist jedoch in der kantonalen Gesetzgebung nicht vorgesehen, weshalb zusätzliche Therapien angeordnet werden mussten. Da eine anderweitige Kompensation nicht möglich ist, sind die gesamten Mehrkosten als exogener Faktor abzurechnen.

Mitbericht

- Finanzamt (Keine Bemerkungen).

Für richtigen Protokollauszug



David Hauser
Schreiber Zentralschulpflege

Datum: 10. Dezember 2019